

## **Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern (Stand Februar 2017)**

**Grundsätzlich:** Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie hierzu berechtigt.

Ist der Aufenthalt seit drei Monaten gestattet, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. In diesem Fall erfolgt der Eintrag „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ in die Nebenbestimmungen der Aufenthaltsgestattung.

### **Der Ablauf:**

1. Vorlage der Stellenbeschreibung (hier) bei der Ausländerbehörde.
2. Prüfung der Stellenbeschreibung durch die Ausländerbehörde.
3. Weitergabe der Stellenbeschreibung mit Angaben zum ausländerrechtlichen Status an die Bundesagentur für Arbeit.
4. Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (ca. 2. Wochen oder länger)
5. Erteilung der Zustimmung oder Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Ergebnis wird der Ausländerbehörde mitgeteilt.
6. Asylbewerber werden über das Ergebnis informiert. Bei Zustimmung erfolgt der Eintrag der Erlaubnis zur Beschäftigung auf der Aufenthaltsgestattung und Aufforderung zur Abholung der neuen Aufenthaltsgestattung.
7. Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Meldung an die Sozialhilfverwaltung (Sozialamt) bezüglich der Anrechnung auf Asylbewerberleistungen. Vorlage der Lohnabrechnungen bei der Sozialhilfverwaltung durch den Asylbewerber.